

näher verwandt sind, sein Ehegenosß oder die ihm in dem ersten Grade verschwängert sind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freiheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert und diese Erinnerung muß in dem Protokolle angemerkt werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen sich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun ist und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

§ 378.

Insgemein sind die Zeugen von dem Criminal-Gerichte ab-zuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit befinden. Hält sich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes, als desjenigen auf, welches die Untersuchung zu führen hat; so soll Ersteres von dem Letzteren um die Abhörnung ersucht, ihm hierzu die Fragen beigezschlossen und die Kenntniß von dem Geschäfte in-soweit mitgetheilt werden, als sie ihm nöthig sein mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter ange-messene Fragen aufzuklären.

§ 379.

Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weiter, als zwei Meilen entfernt ist, soll die Abhörnung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in einem solchen Falle ent-weder von dem untersuchenden Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstreckt, oder von dem durch dieses ersuchten Criminal-Gerichte um die Abhörnung auf die in dem vorigen Paragraph erwähnte Art anzugehen.

§ 380.

Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebt, zu dessen Hebung nöthig ist, dem Beschuldigten den Zeugen per-sönlich sehen zu lassen, so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind, bei dem Criminal-Gerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat, zu erscheinen schuldig. Bei weiterer Entfernung